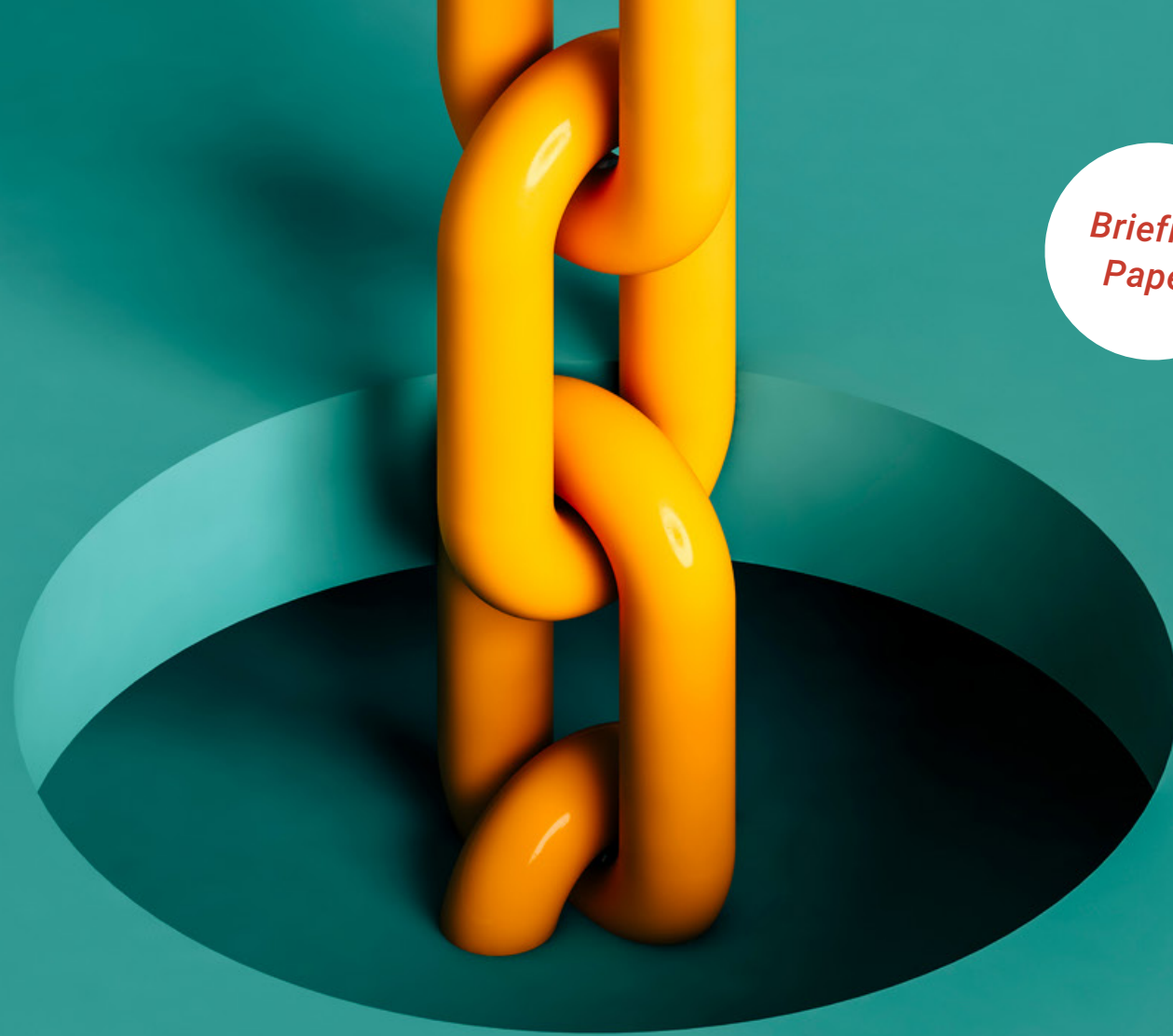


Löning

Human Rights &
Responsible Business

*Briefing
Paper*



Die Umsetzung des deutschen **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes**

Warum gibt es das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz?¹

1 Hinweis: Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und ist auch nicht als solche gedacht.

Der internationale Handel und die Geschäftstätigkeit deutscher und europäischer Unternehmen bieten die Chance, entlang globaler Lieferketten Arbeitsplätze und Wohlstand zu schaffen. Auf der anderen Seite können solche Geschäftstätigkeiten aber auch erhebliche negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt entlang der Lieferketten haben. Neben der Pflicht des Staates, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu erfüllen, tragen auch Unternehmen Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte. Um die praktische Umsetzung dieser Verantwortung zu gewährleisten sowie klare Regeln und gleiche Ausgangsbedingungen für alle Unternehmen in Deutschland zu schaffen, hat die Bundesregierung das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verabschiedet.

Das Gesetz ist zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Darüber hinaus gelten für viele Unternehmen möglicherweise auch EU-Regulierungen und andere Rechtsvorschriften, die die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht (Due Diligence) verlangen.

Was bedeutet **Sorgfaltspflicht**?

Das Gesetz verpflichtet in Deutschland tätige Unternehmen ab einer bestimmten Größe, notwendige Vorkehrungen zu treffen, um negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verhindern, zu eliminieren bzw. zu minimieren. In der Praxis bedeutet dies, dass Unternehmen Managementsysteme aufsetzen müssen, um zu ermitteln, ob und an welchen Stellen ihre Unternehmensaktivitäten potenziell Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden verursachen oder dazu beitragen könnten. Das Gesetz legt fest, welche Bestandteile ein solches Managementsystem beinhalten muss.

Bei der Sorgfaltspflicht handelt es sich nicht um eine Erfolgspflicht, da die Unternehmen nicht garantieren können, dass in ihren Lieferketten keine Menschenrechts- oder Umweltverpflichtungen verletzt wurden. Vielmehr müssen sie nachweisen, dass sie die im Gesetz verankerten Sorgfaltspflichten bestmöglich umgesetzt haben, die im Hinblick auf ihren individuellen Kontext machbar und angemessen sind. Die Angemessenheit im Sinne des Gesetzes ergibt sich unter anderem aus Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, der Schwere des Risikos eines Verstoßes und der Möglichkeit des Unternehmens, dieses Risiko zu beeinflussen. Seit Jahren arbeiten wir erfolgreich mit Unternehmen zusammen, um dies individuell für jedes Unternehmen zu bestimmen.

Für wen gilt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz?

Das Gesetz gilt für alle Unternehmen, die ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz, ihren satzungsmäßigen Sitz oder eine Zweigniederlassung in Deutschland haben.

Es gilt zunächst für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten und ab dem 1. Januar 2024 auch für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten. Bei der Berechnung sind beispielsweise Angestellte und in Leiharbeit Beschäftigte im Unternehmen sowie in allen verbundenen Unternehmen mitzuzählen.

Es ist zu erwarten, dass sich das Gesetz auch indirekt auf Zulieferer auswirkt, wenn Unternehmen die Anforderungen in der Lieferkette weitergeben.

Die **Lieferkette** im Sinne des Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens, von der Rohstoffgewinnung bis zum Endprodukt, und umfasst:

- **das Handeln des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich** (inkl. kontrollierte Tochterunternehmen im Ausland)
- **das Handeln von direkten Zulieferern und**
- **das Handeln von indirekten Zulieferern** (§ 2 Abs. 5).

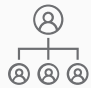








Was sind die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes?

LkSG
§ 4

Das Gesetz verlangt, dass Unternehmen **ein Managementsystem einrichten, um ihre Sorgfaltspflicht zu erfüllen**. Dieses Managementsystem muss gewährleisten, dass Menschenrechts- und Umweltrisiken erkannt und mögliche Verstöße verhindert, beendet oder minimiert werden (§ 4).

Das Risikomanagementsystem muss **angemessen und wirksam** sein und durch entsprechende Maßnahmen in allen relevanten Geschäftsbereichen verankert werden. **Konkret muss das Risikomanagement folgende Maßnahmen umfassen:**

1 Aufbau einer Governance-Struktur		5 Ergreifen von Abhilfemaßnahmen	
2 Formulierung einer Grundsatzerklärung		6 Einführung von Beschwerdeverfahren	
3 Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen		7 Dokumentation und jährliche Berichterstattung	
4 Ergreifen konkreter Präventionsmaßnahmen			

1 Aufbau einer Governance-Struktur



Zum Thema Menschenrechte und Risikomanagement müssen im Unternehmen Verantwortlichkeiten festgelegt werden, z. B. durch die Ernennung einer/eines Menschenrechtsbeauftragten.

Menschenrechte sind die Rechte, die sich aus den in den Nummern 1 bis 11 des Anhangs zum Gesetz aufgeführten Konventionen ergeben §2.1.

Ein **menschenrechtliches Risiko** ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eines der **folgenden Verbote** zum Schutz der in den Übereinkommen (der Anlage) aufgeführten Menschenrechte verletzt wird:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit
- alle Formen der Sklaverei
- Missachtung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Missachtung der Vereinigungsfreiheit
- Ungleichbehandlung
- Einbehaltung von angemessenen Löhnen
- Verursachen von **Umweltschäden** (schädliche Bodenveränderung, Wasser- und Luftverschmutzung, schädliche Lärmemission und übermäßiger Wasserverbrauch) und Beeinträchtigung der Lebensmittelsicherheit, des Zugangs zu Trinkwasser und sanitären Einrichtungen oder der Gesundheit einer Person
- unrechtmäßige Räumung und Landentzug
- die Beschäftigung von Sicherheitskräften, die missbräuchlich von Gewalt Gebrauch machen
- Auffangklausel: alle weiteren Handlungen, die dazu geeignet sind, andere nach diesem Gesetz geschützte Rechtspositionen in besonders schwerwiegender Weise zu verletzen (siehe § 2.1)

2 Formulierung einer Grundsatzerklärung



LkSG
§ 6.2

Es muss eine **Grundsatzklärung** zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt formuliert werden, die von der Unternehmensleitung verabschiedet und unterstützt wird.



Diese Grundsatzklärung muss eine Beschreibung des eingeführten Managementsystems, mit dem das Unternehmen seinen Sorgfaltspflichten nachkommt, umfassen, sowie die wichtigsten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken aufzeigen, welche in der Risikoanalyse ermittelt wurden. Es muss weiterhin die Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer klar formulieren, z. B. über einen Code of Conduct.

3 Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen



Risikoanalysen zur Ermittlung von Menschenrechts- und Umweltrisiken im Unternehmen müssen **regelmäßig** durchgeführt werden, in Bezug auf die eigenen Aktivitäten und direkte Zulieferer. Diese Risikoanalysen müssen mindestens einmal pro Jahr sowie anlassbezogen durchgeführt werden, z. B. bei Ausweitung der Geschäftstätigkeit, im Umgang mit neuen Zulieferern oder wenn ein konkreter Verdacht besteht. Risiken zu verstehen und zu bewerten ist ein kontinuierlicher Prozess.

Die Risikoanalysen sollten jedes Jahr überarbeitet werden, um eine kontinuierliche Verbesserung ihres Anwendungsbereichs und Detaillierungsgrads zu gewährleisten.

4 Ergreifen konkreter Präventionsmaßnahmen



Es müssen **konkrete Präventionsmaßnahmen** gegen Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden in eigenen Geschäftsbereichen sowie bei direkten Zulieferern ergriffen werden, basierend auf den für das Unternehmen als relevant identifizierten Risiken. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen muss einmal pro Jahr sowie anlassbezogen überprüft werden.

- Maßnahmen **in eigenen Geschäftsbereichen** beinhalten u. a. die Durchführung von Angestelltschulungen, die Anpassung der Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken sowie die Einführung von Kontrollmaßnahmen.
- Maßnahmen **bezüglich direkter Zulieferer** umfassen z. B. die Auswahl von Zulieferern unter Menschenrechts- und Umweltgesichtspunkten, die vertragliche Zusicherung der direkten Zulieferer, diese Anforderungen einzuhalten, die Durchführung risikobasierter Kontrollmechanismen (z. B. Audits) sowie Schulungen zur Umsetzung der Anforderungen.

5 Ergreifen von Abhilfemaßnahmen



Es müssen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, sollten im Unternehmen oder bei einem direkten Zulieferer Verletzungen der Menschenrechte oder Umweltschäden eintreten (die Wirksamkeit dieser Abhilfemaßnahmen muss einmal pro Jahr sowie anlassbezogen überprüft werden.)

- Ist eine Verletzung bereits eingetreten oder steht unmittelbar bevor, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die zur **Verhinderung, Beendigung oder Minimierung** des Verstoßes führen. Im eigenen Geschäftsbereich müssen die ergriffenen Maßnahmen immer zur Beendigung des Verstoßes führen.
- Im Falle direkter Zulieferer und wenn die Verletzung nicht beendet werden kann, muss das Unternehmen unverzüglich einen konkreten Plan zur Minimierung dieser Verletzung erstellen und umsetzen. Der Abbruch der Geschäftsbeziehung ist nur als letztmögliche Maßnahme geboten.

6 Einführung von Beschwerdeverfahren



LkSG
§ 8, 9.1

Wenn Verletzungen, Verstöße oder ein akutes Risiko dafür festgestellt werden, muss diese Information schnell die richtige Stelle im Unternehmen erreichen. Daher fordert das Gesetz, dass unternehmensinterne **Beschwerdeverfahren** eingerichtet werden. Die Wirksamkeit der Beschwerdeverfahren ist mindestens einmal pro Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen.

- Unternehmensinterne Beschwerdeverfahren richten sich an Personen, **die entweder direkt aufgrund der wirtschaftlichen Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich des Unternehmens oder eines direkten Zulieferers betroffen sind**, bzw. an Personen, die von einem möglichen Verstoß wissen und diesen melden möchten.
- Die Verfahren müssen verschiedene Kriterien erfüllen. Dazu gehören beispielsweise Unabhängigkeit, Vertraulichkeit der Identität und Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung. Außerdem muss die schriftliche Verfahrensordnung öffentlich zugänglich sein.
- **Unternehmen können sich stattdessen an externen Mechanismen beteiligen, wenn diese alle relevanten Kriterien erfüllen.**

Die genannten Beschwerdeverfahren müssen so eingerichtet werden, dass sie auch zur Meldung von möglichen Verletzungen **durch Aktivitäten indirekter Zulieferer** genutzt werden können.

Wenn dem Unternehmen **begründete Kenntnis** von möglichen Verstößen in der tieferen Lieferkette vorliegen, muss es unverzüglich eine Risikoanalyse durchführen, den Verstoß beenden oder minimieren und/oder angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, z. B. die Teilnahme an einer Brancheninitiative, um ähnliche Verstöße in Zukunft zu verhindern.

7 Dokumentation und jährliche Berichterstattung



LkSG
§ 10, 3.3

Die Diligence-Aktivitäten sind im Unternehmen **kontinuierlich zu dokumentieren**, einschließlich aller oben genannter Verantwortlichkeiten, Prozesse und Maßnahmen. Dasselbe gilt für die Bearbeitung aufgetretener Fälle. Die Dokumentation dient dem Unternehmen als Nachweis, dass es seiner Sorgfaltspflicht angemessen und wirksam nachgekommen ist. Die Dokumentation ist ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren. Das Unternehmen muss weiterhin **einen Jahresbericht** über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten vorlegen und auf seiner Website veröffentlichen, in welchem beispielsweise die festgestellten Menschenrechts- und Umweltrisiken sowie die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen aufgeführt sind. Die offiziellen Richtlinien zur Berichterstattung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geben vor, wie die dokumentierten Informationen in den Jahresbericht zu integrieren sind.

Sollten Unternehmen den gesetzlich geregelten Sorgfaltspflichten nicht angemessen nachkommen, ist das mit der Kontrolle und Durchsetzung beauftragte BAFA u. a. befugt, **erhebliche Geldbußen** zu verhängen. Eine zusätzliche zivilrechtliche Haftung ist explizit ausgeschlossen.

Umweltverpflichtungen sind solche, die sich aus den in Nummer 12 und 13 des Anhangs aufgeführten Übereinkommen ergeben (§2.3).

Ein **Umweltrisiko** beschreibt das Risiko, dass aufgrund tatsächlicher Umstände die begründete Wahrscheinlichkeit besteht, dass eines der folgenden Verbote, die sich aus den in § 2.3 aufgeführten Umweltpflichten ergeben, verletzt wird:

- Verbot der Herstellung, Verwendung und Behandlung von Quecksilber gemäß dem Minamata-Übereinkommen
- Verbot der Herstellung und Verwendung von Chemikalien sowie der nicht umweltverträglichen Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen gemäß des Stockholmer Übereinkommens
- Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen im Sinne des Basler Übereinkommens

Wie können wir **Sie unterstützen?**

Wir sind eine internationale Unternehmensberatung, mit Spezialisierung auf Menschenrechte. Mit unserem multinationalen und interdisziplinären Expert:innenteam unterstützen wir Unternehmen dabei, effektive menschenrechtsbezogene Due-Diligence-Prozesse aufzubauen und umzusetzen, wie sie das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vorschreibt.

Entsprechend dem Gesetz analysieren wir beispielsweise für Sie:

- 1** wo Ihre wichtigsten Risiken liegen (**Risikoanalyse**),
 - 2** was Sie bereits an Prozessen im Unternehmen verankert haben (**Lückenanalyse**)
 - 3** und wie Ihre nächsten Schritte aussehen sollten (**Roadmap**).
-



Lisa Szeponik
lisa@loening.org



Alice Homuth
alice@loening.org



Lavanya Pai
lavanya@loening.org

Löning

*Human Rights &
Responsible Business*

Gerne beantworten wir Ihre Fragen rund um Ihre Pflichten im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetzes und ganz allgemein zum Umgang mit den Menschenrechtsrisiken Ihres Unternehmens.



lksg@loening.org